

LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK

8015 Graz, Körblergasse 23

DVR: 0064360

GZ.: I Schu 1/58 - 1996

(In Antwortschreiben bitte obiges Geschäftszeichen anführen)

Tel.: 0316/345/125

Telefax: 345/ 72

Graz, am 18. Juni 1996

Sachbearbeiter: Dr. PERKO

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Unterrichtsordnung für Schulen für Berufstätige und für andere in Semester gegliederte Schulen erlassen wird - SchUG für Berufstätige und Nebengesetze;

Stellungnahme

SPRACHEN- UND ZENTRALBÜRO
Zl. 40 - GE/10 Pb
Datum: 3. JULI 1996
Verteilt: 4. 7. 96 ✓

Dr. Moser

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament

1010 Wien

In der Beilage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Landesschulrates für Steiermark zu den oa. Entwürfen übermittelt.

Der Amtsführende Präsident:
Mag. Johann Stadler eh.

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**
[Handwritten Signature]

LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK

8015 Graz, Körblergasse 23

DVR: 0064360

GZ.: I Schu 1/58 - 1996

(In Antwortschreiben bitte obiges Geschäftszeichen anführen)

Tel.: 0316/345/125

Telefax: 345/ 72

Graz, am 18. Juni 1996

Sachbearbeiter: Dr. PERKO

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Unterrichtsordnung für Schulen für Berufstätige und für andere in Semester gegliederte Schulen erlassen wird - SchUG für Berufstätige und Nebengesetze;

Stellungnahme

An das
Bundesministerium für
Unterricht und kulturelle
Angelegenheiten

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Zu dem mit do. Erlaß vom 13. Mai 1996, Zl.: 12.950/101-III/2/96, anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Unterrichtsordnung für Schulen für Berufstätige und für andere in Semester gegliederte Schulen erlassen wird (Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige - SchUG-B) und Nebengesetzen wird gemäß § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 240/1962, in der geltenden Fassung, nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Zum Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige:

Die gesetzliche Regelung der inneren Ordnung der vom Geltungsbereich des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige erfaßten Schulen ist aus rechtsstaatlichen Gründen sehr zu begrüßen. Bei mehreren Bestimmungen wird jedoch eine eingehendere gesetzliche Determinierung erforderlich sein. Insbesondere müßten zum Teil die in den Erläuterungen enthaltenen Hinweise, die teilweise für das Verständnis der vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen unumgänglich notwendig sind, in den Gesetzestext selbst aufgenommen werden. Es ist nicht nur aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit, sondern auch nach dem Grundsatz der „Benutzerfreundlichkeit“ dringend geboten, daß der Inhalt der Regelung eindeutig aus dem Gesetzestext selbst erkennbar wird, ohne daß die Erläuterungen herangezogen werden müßten. In diesem Sinn wird auch auf die nachfolgenden Stellungnahmen zu einzelnen Bestimmungen hingewiesen.

Zu § 1 Z 2:

Bei der Anwendung für die im Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern geregelten öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen wird auf folgende Schwierigkeiten hingewiesen:

- 2 -

In den meisten Abteilungen werden kursmäßige Ausbildungen mit großem Anteil fachdidaktischer Übungen geführt. Die vorgeschlagenen Regelungen über das Aufsteigen mit „Nicht genügend“ (§ 26), das Nachholen von Praxiszeiten (§ 27 Abs. 2), die Ablegung von Kolloquien (§ 23) können aus organisatorischen Gründen (am Ende der Woche Abschlußprüfung) und zeitlichen Gründen (Kurse mit gleichem Inhalt werden nicht in gleichbleibenden Abständen wiederholt) nicht durchgeführt werden.

Zu § 4:

In Z 1 sollte auch auf die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Schulzeit an den Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern (BGBl.Nr. 396/1980) hingewiesen werden.

In einer weiteren Z 4 sollte auch der Begriff „Fernunterricht“ definiert werden:

„4. unter Fernunterricht das selbständige Erarbeiten von Lerninhalten durch die Studierenden in Individualphasen sowie durch Kontaktphasen (Sozialphasen) im Klassenverband.“

Zu § 5:

Die Bezeichnung „Studierende“ anstelle von „Schüler“ sollte nochmals überdacht werden, da diese Bezeichnung bisher nur auf Studierende einer Akademie, nicht jedoch auf Schüler mittlerer und höherer Schulen angewendet wurde. Es ist nicht einsichtig, warum ein 18-jähriger Schüler einer Maturaklasse ein „Schüler“, ein 17-jähriger Besucher eines Gymnasiums für Berufstätige oder einer Sonderform (§ 1 Z 1 lit. d) ein „Studierender“ sein soll.

Zu § 6 Abs. 2:

Die Wortfolge „und eine Klassen- oder Gruppenteilung nicht erforderlich ist“ kann im Hinblick auf die schulautonome Festsetzung von Eröffnungs- und Teilungszahlen entfallen.

Zu § 10 Abs. 2:

Die Feststellung (richtig: Entscheidung), daß ein Prüfungskandidat die Prüfung wegen mangelnder Eignung „nicht bestanden“ hat, sollte in allen Fällen schriftlich ausgefertigt und nachweislich zugestellt werden (siehe auch Bemerkungen zu § 61).

In den Erläuterungen ist ausgeführt, daß bei Nichtbestehen der Aufnahme- oder Eignungsprüfung zwar eine Wiederholung der Prüfung nicht vorgesehen ist, ein späterer neuerlicher Antritt zu einer gleichartigen Prüfung jedoch zulässig ist. Dies sollte jedoch zur Klarstellung im Gesetzestext selbst verankert werden.

Zu § 13 Abs. 1:

Es sollte festgehalten werden, daß in den Fällen, in denen für den Besuch bestimmter Gegenstände eine entsprechende Eignung vorausgesetzt wird, die Wahl dieses Gegenstandes nur erfolgen kann, wenn vorher diese Eignung festgestellt wurde.

Zu § 15:

Während gemäß § 13 Abs. 3 lit. b SchUG die Teilnahme an Schulveranstaltungen, mit denen eine Nächtigung außerhalb des Wohnortes verbunden ist, nicht verpflichtend ist, ist der vorliegende Entwurf bezüglich der

Teilnahmeverpflichtung an Schulveranstaltungen - formal gesehen - strenger, da § 43 Abs. 1 des Entwurfes eine ausnahmslose Teilnahmeverpflichtung festlegt. Diese Verschärfung für die Schulen für Berufstätige erscheint nicht einsichtig, auch wenn man berücksichtigt, daß für das unbegründete Fernbleiben bis zu einer Woche gemäß § 45 keine Sanktion vorgesehen ist. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme zu § 45 verwiesen.

Zu Abs. 2 wird in den Erläuterungen bemerkt, daß die für jedes Semester gewährten fünf Tage während der gesamten Ausbildungsdauer beliebig konsumiert werden können. Diese semesterübergreifende Zusammenfassung von Tagen müßte jedoch im Gesetzestext selbst geregelt werden.

Zu § 18 Abs. 3:

Die Freiwilligkeit der Übungen sollte im Gesetz ausdrücklich festgehalten werden.

Zu § 19:

Diese sehr globalen Festlegungen widersprechen dem Legalitätsgebot (Art. 18 B-VG), welches vor allem die Vorhersehbarkeit und gesetzliche inhaltliche Determinierung erfordert. Die in § 19 des Entwurfes angeführten Gesichtspunkte „nach den Anforderungen des Lehrplanes, dem Bildungsstand der Studierenden, den Erfordernissen des Unterrichtsgegenstandes sowie dem Stand des Unterrichtes“ genügen jedoch diesen Anforderungen nicht; sie ermöglichen dem Lehrer jede denkbare Willkür, da sie inhaltlich nichts festlegen. Es fehlen sämtliche Schutzbestimmungen für die Studierenden, die bei den dem SchUG unterliegenden Schulen in der Leistungsbeurteilungsverordnung vorgesehen sind. Es sind somit bei den Schulen für Berufstätige ganz wesentliche Bestimmungen nicht vorhanden wie z.B. Höchstdauer von Leistungsfeststellungen, vorherige Ankündigung von Leistungsfeststellungen an die Studierenden, Wiederholung von Schularbeiten, Nachholung versäumter Schularbeiten, Absehen von Leistungsfeststellungen bei körperlicher Behinderung (Krankheit) oder gesundheitlicher Gefährdung (siehe § 2 Abs. 5 der Leistungsbeurteilungsverordnung) u.a.

Zu § 20 Abs. 6:

Hier sollten auch schwere körperliche Behinderungen berücksichtigt werden.

Zu § 21:

Analog zu § 20 Abs. 1 SchUG sollte auch in § 21 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes festgelegt werden, daß dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist.

Für die Leistungsfeststellungen gemäß Abs. 2 und 3 sollte der Umfang festgelegt werden.

In Abs. 2 wäre - analog zu § 20 Abs. 2 SchUG - nach den Worten „infolge längerer Abwesenheit des Studierenden vom Unterricht“ die Wortfolge „und in ähnlichen Ausnahmefällen“ einzufügen; ferner sollte es im Interesse der Studierenden „spätestens“ innerhalb der letzten zwei Wochen lauten.

Zu § 22:

Das beratende Gespräch sollte so frühzeitig erfolgen, daß der Studierende noch die Möglichkeit hat, durch Erbringung weiterer Leistungen

- 4 -

das „Nicht genügend“ noch abzuwenden. Ferner sollte die Regelung auch auf den Fall ausgedehnt werden, daß ein „unbeurteilt“ zu erwarten ist.

Zu § 23:

Teile der Erläuterungen müßten in den Gesetzestext übernommen werden: Daß die Kolloquien außerhalb des Unterrichtes stattzufinden haben, geht aus Abs. 2 und Abs. 8 nicht zweifelsfrei hervor. Es sollte daher ausdrücklich festgelegt werden, daß die Kolloquien außerhalb des Unterrichtes stattfinden.

Zu Abs. 2:

Folgender Satz sollte angefügt werden:

„Wenn dem Terminwunsch nicht entsprochen werden kann, sind den Studierenden mindestens drei Termine zur Auswahl anzubieten.“

Weiters ist aus **Abs. 3** nicht klar ersichtlich, daß der Schulleiter - wie den Erläuterungen zu entnehmen ist - nur bei Verhinderung einen anderen Lehrer als Prüfer bestellen kann. Nach dem vorliegenden Wortlaut des Abs. 3 wäre es dem Schulleiter freigestellt, in jedem Fall grundsätzlich einen anderen Prüfer zu bestellen. Nach ho. Auffassung sollte es freilich in Ausnahmefällen (z.B. Verdacht einer Voreingenommenheit) doch möglich sein, einen anderen Lehrer als Prüfer einzusetzen. Folgende Textierung wird vorgeschlagen: „Prüfer ist der den Unterrichtsgegenstand unterrichtende Lehrer. Findet das Kolloquium über zwei Semester statt, so prüft der Lehrer, der zuletzt unterrichtet hat. Bei Verhinderung des Prüfers und in sonstigen Ausnahmefällen ist vom Schulleiter (bei Abteilungsgliederung vom Abteilungsvorstand) ein anderer Lehrer als Prüfer zu bestellen.“

Zu Abs. 4:

In Unterrichtsgegenständen, hinsichtlich derer im Lehrplan Schularbeiten vorgesehen sind, sollte generell das Kolloquium auch in schriftlicher Form verbindlich vorgesehen werden. Unterschiedliche Handhabungen durch Lehrer, wie sie aufgrund des Entwurfstextes möglich wären, tragen nicht zu einem guten Schulklima bei.

In Abs. 6 sollte jedenfalls ein Beisitzer vorgesehen werden, der auch die vorgesehenen Aufzeichnungen (Abs. 9) zu führen hätte.

Zu Abs. 8:

Die Teilnahme von Zuhörern sollte von der Zustimmung des geprüften Studierenden abhängig gemacht werden.

Zu § 24 Abs. 2:

Die Berechtigung zum Aufsteigen in das nächste Semester (§ 26) sollte auch im Semesterzeugnis vermerkt werden.

Zu § 26:

In Abs. 1 Z 2 sollte zwischen verschiedenen Schularten differenziert werden. An den AHS für Berufstätige schwankt die Anzahl der Pflichtgegenstände zwischen sechs und sieben, sodaß vier negativ beurteilte Pflichtgegenstände mehr als die Hälfte ausmachen. Für diese Schulart sollte daher die Berechtigung zum Aufsteigen nicht mehr gegeben sein, wenn der Studierende in mehr als drei Pflichtgegenständen nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilt wurde.

- 5 -

Die in den Erläuterungen zur Diskussion gestellte Möglichkeit der Fristerstreckung für das Ablegen des Kolloquiums durch den Schulleiter wird aus pädagogischen Gründen nicht befürwortet, da dadurch zu große Lernrückstände entstehen könnten.

Gegen die in Abs. 2 verwendete Bezeichnung „Bescheid“ des Schulleiters bestehen Bedenken, da auch nach der üblichen Terminologie des SchUG nur die Entscheidungen der Schulbehörden, die das AVG anzuwenden haben, als Bescheid bezeichnet werden, während bei anderen Organen als den Schulbehörden des Bundes eben die Bezeichnung „Entscheidung“ verwendet wird. Aus Gründen der Einheitlichkeit sollte dies auch im vorliegenden Gesetzesentwurf beachtet werden. Weiters sollte eine schriftliche Erlassung dieser Entscheidung des Schulleiters zwingend vorgesehen werden, da bei nur mündlicher Erlassung die Erteilung einer Rechtsmittelbelehrung nicht dokumentiert wäre. Außerdem käme ein Verlangen des Studierenden auf schriftliche Ausfertigung im Sinn des § 61 Abs. 3 nicht in Betracht, da diese Entscheidung auf keinem Ansuchen beruht. Dasselbe gilt für § 27 Abs. 3.

Zu § 28:

Der letzte Satz sollte lauten: „Eine dritte Wiederholung kann auf Ansuchen des Studierenden vom Schulleiter nach Anhörung der unterrichtenden Lehrer bei Vorliegen wichtiger Gründe bewilligt werden.“ Die den Studierenden unterrichtenden Lehrer, die über Leistungsstand und Leistungsfähigkeit informiert sind, sollen hier eingebunden werden.

Zu § 30:

Die Erläuterungen gehen davon aus, daß auch bei Übertritt in ein höheres Semester eine Aufnahms- oder Eignungsprüfung erforderlich ist. Dies ist aber rechtlich nicht gedeckt.

Zu § 34:

Die vorgeschlagene Regelung in Abs. 1, letzter Satz, wonach der Schulleiter automatisch der Vorsitzende der Prüfungskommission sein soll, kann für die im Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern geregelten Schulen nicht befürwortet werden, da dies infolge der großen Zahl der Lehrgänge zu einer beinahe permanenten Abwesenheit des Direktors von der Schule führen würde. Es sollte daher die Möglichkeit bestehen, einen Fachmann als Vorsitzenden zu bestellen.

Zu Abs. 2:

Neben dem Vorsitzenden und den Prüfern sollten auch der Schulleiter und der Klassenvorstand der Prüfungskommission angehören. In diesem Fall kann im Zeugnis (§ 39 Abs. 2 Z 7) die Unterschrift der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission entfallen; neben der Unterschrift des Vorsitzenden müßten nur mehr die Unterschriften des Schulleiters und des Klassenvorstandes aufscheinen.

Weiters sollte auch die Zusammensetzung der Prüfungskommission bei den vorgezogenen mündlichen Teilprüfungen geregelt werden. Als zweiter Satz wäre daher einzufügen: „Die Prüfungskommission bei der vorgezogenen mündlichen Teilprüfung der Reifeprüfung besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schulleiter, dem Klassenvorstand sowie dem Lehrer, der den betreffenden Pflichtgegenstand zuletzt unterrichtet hat (Prüfer).“

Zu § 35:

Abs. 1 ist um die Z 3 zu ergänzen: „3. Vorprüfungen in Form einer Fachbereichsarbeit dürfen im vorvorletzten Semester begonnen werden.“

Die derzeitige Regelung, daß mit der Fachbereichsarbeit im siebenten Semester begonnen werden muß, hat sich bewährt.

Zu Abs. 2:

In Z 1 sollte es lauten „innerhalb der letzten acht Wochen des letzten Semesters“.

Zwischen dem Ende der Klausurprüfung und dem Anfang der mündlichen Prüfung sollten mindestens vier Wochen liegen. Bei kursmäßig geführten Ausbildungen sollte diese Frist jedoch nicht gelten.

Abs. 4 sollte lauten wie folgt:

„In bis zu zwei Prüfungsgebieten kann die mündliche Prüfung im Rahmen der Hauptprüfung vor dem Haupttermin (Abs. 2) abgelegt werden (vorgezogene mündliche Teilprüfungen), wenn die entsprechenden Pflichtgegenstände positiv abgeschlossen wurden. Diese Prüfungen sind im Haupttermin des Semesters, in dem der betreffende Pflichtgegenstand lehrplanmäßig abgeschlossen wird, während der zu dieser Zeit stattfindenden mündlichen Reifeprüfung abzulegen. Eine negativ beurteilte vorgezogene mündliche Teilprüfung der Reifeprüfung kann nicht wiederholt werden. Im Fall einer negativen Beurteilung ist die mündliche Teilprüfung in dem betreffenden Prüfungsgebiet oder in einem anderen Prüfungsgebiet zum Haupttermin abzulegen.“

Bei dieser Textierung wurden die in den Erläuterungen (Seite 36) angeführten Hinweise zum Teil berücksichtigt, da diese unbedingt im Gesetz stehen sollen. Die zeitliche Trennung von Prüfung und Unterricht ist aus pädagogischen Gründen abzulehnen; die Festlegung des Prüfungstermins am Ende des Pflichtgegenstandes entspricht auch den derzeit geltenden Vorschriften an der AHS für Berufstätige.

Zu § 39 Abs. 2:

Bei Z 4 wäre zu klären, ob auch die Beurteilungen über die vorgezogenen Teilprüfungen aufzunehmen sind und weiters, ob sie bei der Berechnung des ausgezeichneten Erfolges bzw. des guten Erfolges (§ 38 Abs. 3 Z 1 und 2) zu berücksichtigen sind.

Zu Abs. 2 Z 7:

Die Unterschriften aller Mitglieder der Prüfungskommission sind nicht notwendig. Neben dem Vorsitzenden sollten nur der Schulleiter und der Klassenvorstand unterschreiben. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Zusammensetzung der Prüfungskommission (siehe Stellungnahme zu § 34 Abs. 2 des Entwurfes) hingewiesen.

Zu § 42:

An den Bundesanstalten für Leibeserziehung sind Externistenprüfungen infolge des hohen fachdidaktischen Unterrichtsanteiles sowie auch aus Gründen des enormen finanziellen und organisatorischen Aufwandes problematisch.

- 7 -

In § 42 fehlen Bestimmungen über die Anrechnung von vorher erbrachten Leistungen und über die Wiederholung nicht bestandener Externistenprüfungen.

Zu §§ 43 und 45:

Es erscheint nicht sinnvoll, einerseits in § 43 den Schulbesuch als (absolute) Verpflichtung zu formulieren, dann aber in § 45 ein Fernbleiben bis zu einer Woche ohne jede Rechtfertigung zu tolerieren. Wenn es die Situation der berufstätigen Studierenden nahelegt, ihnen den Schulbesuch in den eigenen Verantwortungsbereich zu übertragen, sollte die Konsequenz vermieden werden, daß in den Fällen, in denen davon Gebrauch gemacht wird, das Fernbleiben als rechtswidriger Tatbestand - wenngleich ohne Sanktion - erscheint. Es müßte daher entweder in § 43 die Verpflichtung zum Besuch des Unterrichtes relativiert werden oder es müßte zumindest in § 45 vorgesehen werden, daß die Schule vom Fernbleiben rechtzeitig unter Angabe des Grundes verständigt wird und hierdurch das Fernbleiben als gerechtfertigt gilt.

Zu § 46:

Bei dauernder Gefährdung der körperlichen Sicherheit oder des Eigentums im Sinn des Abs. 1 sollte bei Gefahr in Verzug eine Suspendierung durch den Schulleiter vorgesehen werden (schriftlich und mit Berufungsmöglichkeit).

Zu § 47:

Analog zu § 51 Abs. 1 SchUG sollte auch in § 47 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes ausdrücklich festgelegt werden, daß der Lehrer den Unterricht sorgfältig vorzubereiten hat. Weiters wäre in § 47 Abs. 2 - zur Klarstellung - ausdrücklich festzulegen, daß der Lehrer an den für seine dienstliche Tätigkeit notwendigen Beratungen und Besprechungen - auch wenn es sich um keine Lehrerkonferenzen handelt - teilzunehmen hat.

Zu § 51 Abs. 1:

Als Z 4 wäre hinzuzufügen:

„4. an den Bundesanstalten für Leibeseziehung die Leitung einer Fachabteilung.“

Zu § 52:

Ein Studienkoordinator sollte auch neben einem Administrator eingesetzt werden können, insbesondere dann, wenn an der Schule Fernunterricht eingeführt wurde.

Zu § 54:

In Abs. 3 sollte - analog zu § 57 Abs. 6 SchUG - geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen der Schulleiter (der von ihm beauftragte Lehrer) verpflichtet ist, die Lehrerkonferenz einzuberufen.

Zu § 57:

Nähere Bestimmungen über die Durchführung der Wahl wären erforderlich; diese können nicht dem Belieben des vom Schulleiter mit der Leitung beauftragten Studierenden überlassen werden. Ferner ist im Gesetz auch die Abwahl eines Studierendenvertreters - ebenfalls analog zum SchUG - zu regeln.

Zu § 58:

Die Einrichtung des SGA und die vorgeschlagene Zusammensetzung werden begrüßt.

In Abs. 2 müßte deutlicher hervorgehoben werden, daß es sich bei der „Durchführung von das Schulleben betreffenden Veranstaltungen“ tatsächlich um Entscheidungen handelt.

In Abs. 4 fehlt eine Bestimmung über die Wahl von Stellvertretern der Vertreter der Lehrer.

Zu § 61:

Zum Unterschied von § 71 Abs. 2 SchUG sind hier die Fälle des Nichtbestehens der Aufnahms- oder Eignungsprüfung, der Einstufungsprüfung, der abschließenden Prüfungen und der Externistenprüfungen (§§ 33 bis 42 des Entwurfs) nicht genannt. Es ist nicht eindeutig geregelt, ob es sich hierbei ebenfalls um anfechtbare Entscheidungen handelt - was aus rechtsstaatlichen Gründen, parallel zum SchUG, unbedingt notwendig wäre - und ob diese Entscheidungen auch den Verfahrensbestimmungen des § 61 unterliegen. Die schriftliche Ausfertigung dieser negativen Entscheidungen müßte für alle Fälle zwingend vorgesehen sein, da sonst die Erteilung der Rechtsmittelbelehrung und der Beginn der Berufungsfrist nicht dokumentiert wären. Diese Regelungen müßten entweder in den §§ 61 und 62 oder in den §§ 5, 10, 38 und 42 erfolgen.

Im übrigen sollte in § 61 auch festgelegt werden, daß von den entscheidenden Organen die §§ 68 bis 72 AVG sinngemäß angewendet werden können (z.B. nachträgliche Änderung einer rechtskräftigen Entscheidung zugunsten eines Studierenden; Wiederaufnahme bei nachträglichem Hervorkommen einer erschlichenen Entscheidung; Wiedereinsetzung bei Fristversäumnis).

Zu § 62:

Die Zurücknahme von Verwaltungshandlungen auf zentraler Ebene - die grundsätzlich zu begrüßen ist - und die Anlehnung an das Subsidiaritätsprinzip kann keineswegs eine Begründung für den Ausschluß weiterer Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Schulbehörde 1. Instanz darstellen. Gerade die größere Dezentralisierung erfordert es, den Parteien die Möglichkeit zur Anfechtung von etwaigen Fehlentscheidungen der Schulbehörde 1. Instanz zu geben. Hierbei muß auch darauf bedacht genommen werden, welche Bedeutung eine Angelegenheit für die Partei hat; es wäre eine unsachliche Differenzierung, den Instanzenzug für alle Angelegenheiten in gleicher Weise einzuschränken. Während z.B. bei Bagatellangelegenheiten eine AVG-Instanz (Schulbehörde) ausreichen mag, ist dies bei besonders gravierenden Angelegenheiten wie z.B. Ausschluß aus der Schule, Verlust eines Semesters, Nichtbestehen einer abschließenden Prüfung usw. nicht der Fall. Es ist hier auch der Vergleich zum SchUG vorzunehmen: Angelegenheiten, für die gemäß § 71 Abs. 8 SchUG eine weitere Berufung gegen die Entscheidung der Schulbehörde 1. Instanz vorgesehen ist, müßten auch an den Schulen für Berufstätige in gleicher Weise angefochten werden können, da die erwachsenen Studierenden von derartigen Entscheidungen nicht weniger gravierend betroffen sind als die Schüler im SchUG.

Zusammenfassend ergibt sich somit, daß die Beschränkung des Instanzenzuges unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten äußerst problematisch ist, zumal in den Erläuterungen selbst darauf hingewiesen wird, wie wichtig die Rechtsschutzeinrichtung der Berufung ist. Hinzugefügt sei noch, daß die Möglichkeit einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichts-

- 9 -

hof oder Verfassungsgerichtshof keinen Ersatz eines ordentlichen Rechtsmittels darstellen, dies schon im Hinblick auf den Zeitfaktor und das hohe Kostenrisiko.

Zu § 64:

Warum die Regelung nur für inländische Zeugnisse gelten soll, ist aus den Erläuterungen nicht ersichtlich. Ebensowenig ist erkennbar, warum die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse nicht geregelt wurde.

Zu § 65:

Es bestehen Bedenken dagegen, die Art der Aufzeichnungen dem Schulleiter der jeweiligen Schule zu überlassen, da hierdurch die Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Schulen nicht mehr gegeben wäre. Die Erlassung von Bestimmungen über die Aufbewahrung von Aufzeichnungen ist den Landesschulräten nicht möglich, wenn gar nicht geregelt wird, welche Aufzeichnungen an den Schulen überhaupt geführt werden.

Zur Änderung des Schülerbeihilfengesetzes 1983:

Zu § 12 Abs. 4:

Die Wortfolge „und den Bundeshebammenlehranstalten“ sollte entfallen, da diese als Akademien geführt werden und unter das Studienförderungsgesetz fallen. Die Streichung der Bundeshebammenlehranstalt wäre auch in § 1 Abs. 2 vorzunehmen.

Zu § 26:

Die neuen Regelungen des § 8 Abs. 2 und § 12 Abs. 4 sollten für die AHS für Berufstätige erst nach einer Übergangsfrist von einem Jahr - also mit 1. August 1997 - in Kraft treten, da die Studierenden derzeit noch mit der bisherigen Regelung rechnen und ihr Verhalten (Prüfungsvorbereitungen) auf diese abstellen.

Weitere Anregungen:

In § 11 Abs. 6 sollte es lauten: „Sofern im Unterrichtsjahr nicht während zehn Monaten Unterricht erteilt wird, gebührt die Heimbeihilfe und die Fahrtkostenbeihilfe nur in der Höhe ...“ da ansonsten eine Aliquotierung der Fahrtkostenbeihilfe nicht möglich ist.

In § 15 Abs. 1 wäre das Wort „Vermögen“ zu streichen.

Zur Verordnung mit der die Verordnung über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer geändert wird:

In § 4a Abs. 2 fehlt die Lehrverpflichtungsgruppe.

Der Amtsführende Präsident:
Mag. Johann Stadler eh.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
